GEMEINDE ITZUM — BBPL. NR. 5 — ENTWURF

Gemarkung Itzum Landkreis Hildesheim-Marienburg — 1:1000

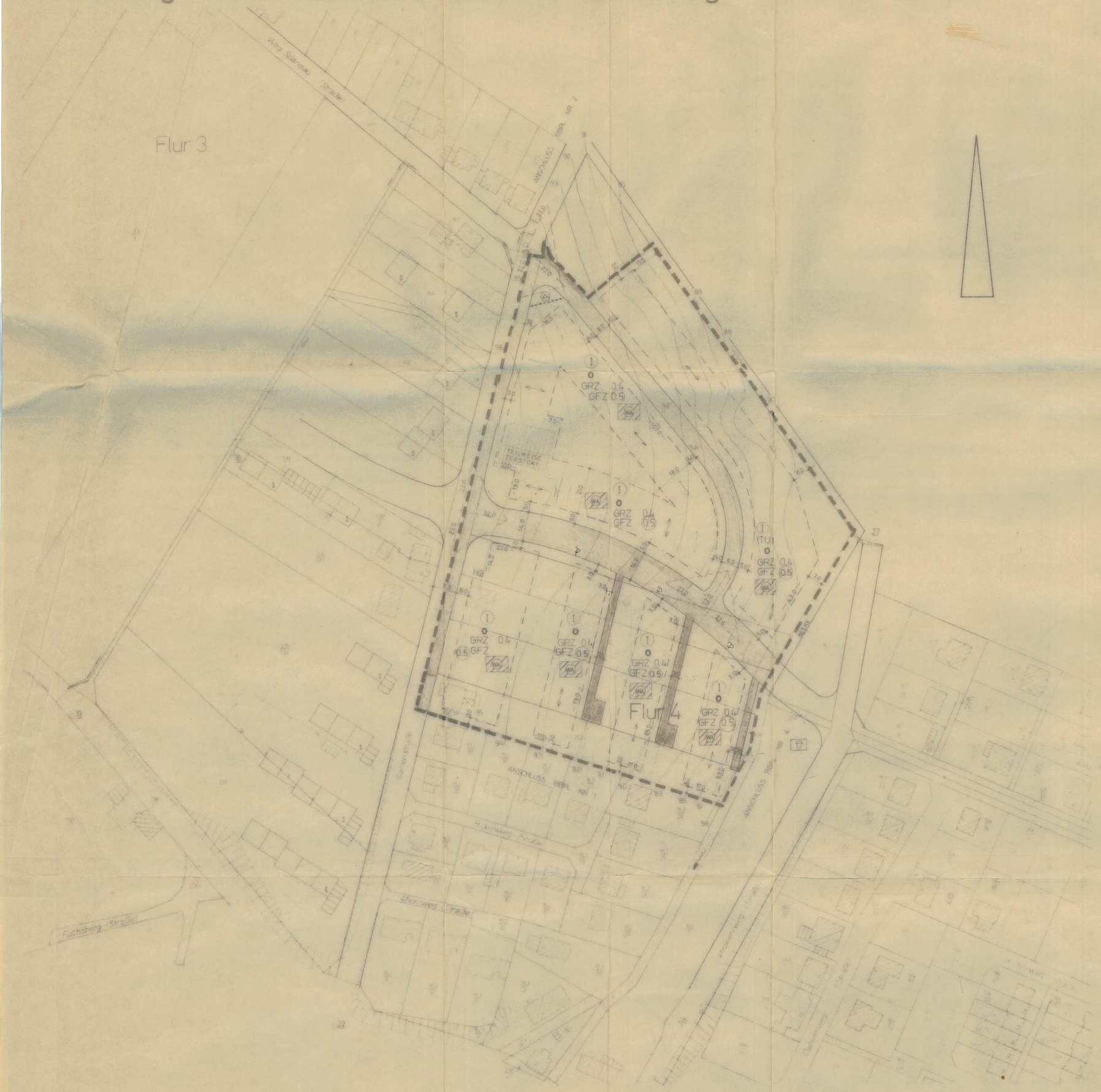

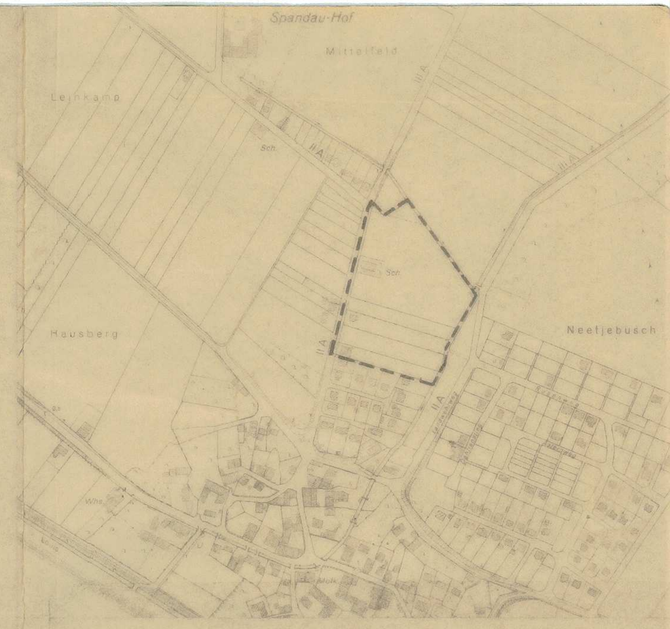

GARAGEN SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG UND MÜSSEN EINEN MINDESTABSTAND VON 6.0 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN HABEN.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14. Jan. 1974). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

HILDESHEIM den 14.1.1974 — KATASTERAMT HILDESHEIM — Vermessungsdirektor

Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 10.3.1971

ITZUM den 1.11.1972 — Stadt-/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde auf Antrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch ARCHITEKT BDA LORENZ GEYER VERLICHINGEN/NIEDERSACHSEN

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 5.6.1973

ITZUM den 7.6.1973 — Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer der Auslegung und den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 1.7.1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang gem. Hauptsatzung für öffentliche Bekanntmachungen

ITZUM den 2.1.1974 — Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung mit der Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 12.7.1973 bis 13.8.1973 einschließlich.

ITZUM den 7.1.1974 — Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.3.1974 (BGBl. I S. 213) und der NdsGO vom 4.3.1958 (Nds. GVBl. S. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.1971 der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 17.12.1973

ITZUM den 2.1.1974 — Stadt-/Gemeindedirektor

Genehmigung durch Bfd. Gesch. Verfügung unserer Verfügung vom heutigen Tage — 7.59.3(5) — 14.2.1974

Der Regierungspräsident in Hildesheim — Mack

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat am Beschluß der Gemeinde vom 19.2.1974 die Gemeinde-Satzung, die Obere Bauaufsichtsbehörde in Hildesheim mit Verfügung vom 14.2.1974 — 7.59.3(5) angefochten. Auflage beigefügt.

ITZUM den 19.2.1974 — Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 22.2.1974 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch

Nach Ablauf der in der Bekanntmachung angegebenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Itzum den 22.2.1974 — Stadt-/Gemeindedirektor

Der Regierungspräsident in Hildesheim — Verm. und Katasterangelegenheiten

195